

RS Vwgh 1989/3/29 87/13/0156

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.03.1989

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §85;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1989/21, S 381;

Rechtssatz

Als öffentliche Kasse, die Bezüge auszahlt, ist jene Kasse anzusehen, die die Bezüge anweist, verrechnet und die gesetzlichen Abzüge vornimmt (Hinweis E 14.5.1980, 3145/79). Der öffentliche Arbeitgeber soll in der Gestaltung seines Kassenwesens nicht auf allfällige Pflichten als einheitlicher Arbeitgeber sehen müssen. Aufgabe des § 85 EStG 1972 ist es, der öffentlichen Hand eine nach verwaltungstechnischen Gesichtspunkten zweckmäßige Organisation ihres Kassenwesens zu ermöglichen (Hinweis auf E VfGH 11.12.1984, B 158/81, VfSlg 10309).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1987130156.X02

Im RIS seit

29.03.1989

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at